ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'instruction publique, de la culture et du sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

T +41 26 305 12 06
www.fr.ch/eksd

Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport

Vom 26. November 2018

Betreffend die Aufnahmebedingungen in den Vorbereitungskurs Passerelle Berufsmaturität / Fachmaturität – universitäre Hochschulen

---

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD)

gestützt auf die Bundesverordnung vom 2. Februar 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen;

gestützt auf das Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 17. März 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen;

gestützt auf die Richtlinien der Schweizerischen Maturitätskommission vom Februar 2011 «Passerelle 'Berufsmaturität / Fachmaturität – universitäre Hochschulen', Richtlinien 2012, Prüfungsinhalte und -verfahren»;

gestützt auf das Gesetz vom 11. April 1991 über den Mittelschulunterricht (MSG) und sein Ausführungsreglement vom 27. Juni 1995 (MSR);

gestützt auf das Reglement vom 13. Dezember 2011 über die Passerelle Berufsmaturität / Fachmaturität – universitäre Hochschulen,

erlässt folgende Richtlinien:

Art. 1 Zweck

Diese Richtlinien regeln die Aufnahmebedingungen für den Vorbereitungskurs Passerelle Berufsmaturität / Fachmaturität - universitäre Hochschulen (nachstehend: der Vorbereitungskurs).

Art. 2 Anmeldung

[1] Die Anmeldung muss bis zum 15. Februar des Schuljahres vor Kursbeginn mittels Einschreibeformular beim Kollegium St. Michael erfolgen.

[2] Der Einschreibung ist ein Motivationsschreiben beizulegen.

[3] Es wird nur auf vollständig ausgefüllte und mit den erforderlichen Unterlagen versehenen Anmeldungen eingetreten.

Art. 3 Zulassung zur Aufnahmeprüfung

[1] Zur Aufnahmeprüfung zugelassen wird, wer im Besitze eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses ist.

[2] Wer das Zeugnis bei Ablauf der Anmeldefrist noch nicht erlangt hat, kann an der Aufnahmeprüfung teilnehmen. Die Aufnahme in den Vorbereitungskurs wird aber erst definitiv, wenn bis zum 5. Juli ein Dokument, welches den Maturitätsabschluss bestätigt, nachgereicht wird.

Art. 4 Prüfungstermin

[1] Die Aufnahmeprüfung findet zu Beginn des zweiten Semesters des Schuljahres vor Kursbeginn statt.

[2] Die Prüfungsdaten werden im Amtsblatt des Kantons Freiburg und auf der Internetseite des Amtes für Unterricht der Sekundarstufe 2 publiziert.

Art. 5 Prüfungsfächer und Prüfungsdauer

[1] Prüfungsfächer sind Erstsprache und Mathematik. Der Prüfungsstoff wird auf der Internetseite des Amtes für Unterricht der Sekundarstufe 2 präzisiert.

[2] Geprüft wird schriftlich. Beide Prüfungen dauern je 60 Minuten und werden mit einer Pause unterbrochen.

Art. 6 Leitung

[1] Die Rektorin bzw. der Rektor des Kollegiums St. Michael leitet die Aufnahmeprüfungen. Er oder sie legt die Prüfungspunktezahl fest, die für das Bestehen der Aufnahmeprüfung erreicht werden muss.

[2] Sie bzw. er bestimmt in Absprache mit dem Amt für Unterricht der Sekundarstufe 2 das Prüfungsdatum.

[3] Sie bzw. er bestimmt die Prüfungskommission, der ordentliche Mittelschullehrpersonen angehören.

Art. 7 Prüfungskommission

[1] Die Prüfungskommission erarbeitet die Prüfungsaufgaben sowie die verbindlichen Korrektur- und Bewertungsanweisungen. Sie korrigiert die Prüfungen.

[2] Sie schlägt die erlaubten Hilfsmittel vor.

[3] Die Entschädigung erfolgt nach den geltenden Richtlinien.

Art. 8 Unredlichkeit

[1] Wer bei der Aufnahmeprüfung unerlaubte Hilfe in Anspruch genommen oder sich einer anderen Unredlichkeit schuldig gemacht hat, kann von der Rektorin oder dem Rektor von der Prüfung ausgeschlossen werden.

[2] In diesem Fall gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.

[3] Vor der Aufnahmeprüfung wird auf diese Sanktion aufmerksam gemacht.

Art. 9 Prüfungspunktzahl

Die Prüfungspunktzahl ist die Summe der Punkte der beiden Prüfungen Erstsprache und Mathematik. Beide Prüfungen haben dasselbe Gewicht.

Art. 10 Aufnahmeentscheid

[1] Die Rektorin bzw. der Rektor informiert schriftlich über den Aufnahmeentscheid. Für diejenige, die das Maturitätszeugnis noch nicht vorweisen können, gilt der Entscheid unter Vorbehalt, dass dieses bis zum 5. Juli nachgereicht wird.

[2] Nach bestandener Aufnahmeprüfung kann der Beginn der Ausbildung nur einmal verschoben werden. Will eine Kandidatin oder ein Kandidat den Vorbereitungskurs im darauffolgenden Jahr besuchen, muss sie oder er dies bis zum 15. Februar des Schuljahres vor Kursbeginn mitteilen. Andernfalls gilt die Anmeldung als zurückgezogen.

Art. 11 Wiederholung der Prüfung

Die Aufnahmeprüfung kann unter Berücksichtigung von Artikel 2 einmal wiederholt werden.

Art. 12 Rechtsmittel

[1] Gegen den Entscheid der Nichtaufnahme einer Schülerin oder eines Schülers kann innert 10 Tagen ab Mitteilung bei der Schuldirektion Einsprache erhoben werden.

[2] Gegen den neuen Entscheid der Schuldirektion kann innert 10 Tagen ab Mitteilung bei der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport, Spitalgasse 1, 1700 Freiburg, Beschwerde eingereicht werden.

Art. 13 Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Jean-Pierre Siggen
Staatsrat, Direktor